

KASSENÄRZTLICHE
VEREINIGUNG
HESSEN



Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen sorgt für die ambulante medizinische und psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung.

Gleichzeitig vertritt sie die Interessen von mehr als 10.000 Ärzten und 1.500 Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gegenüber der Politik und den Krankenkassen.

Praxisstempel

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Georg-Voigt-Straße 15
60325 Frankfurt am Main

Weitere Informationen unter:
www.kvhessen.de

Stand: November 2014

Mit freundlicher Nachdruckgenehmigung der KV Hamburg.

© Fotowerk - fotolia



KVH KASSENÄRZTLICHE
VEREINIGUNG
HESSEN

Der kleine Unterschied

Einweisung oder Überweisung
ins Krankenhaus?

Liebe Patientin, lieber Patient,

Ihre Ärztin oder Ihr Arzt hat mit Ihnen besprochen, dass für Sie eine stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich ist. Das Krankenhaus verfügt über weitergehende diagnostische und therapeutische Behandlungsmöglichkeiten. Notwendig ist hierfür eine Einweisung, die Sie von Ihrem (Haus-)Arzt ausgehändigt bekommen. In diesem Fall ist ein Aushändigen weiterer Einweisungen auf Anforderung des Krankenhauses durch denselben oder einen anderen (Haus-)Arzt für denselben Behandlungsfall weder erforderlich noch zulässig. Da es vermehrt zu Irritationen kommt, weil Krankenhäuser mehrere Überweisungen oder Einweisungen verlangen, möchten wir Ihnen hierzu einige Informationen geben:



© Yuri Arcurs - Fotolia

■ EINWEISUNG INS KRANKENHAUS

Wenn Ihr behandelnder Arzt einen stationären Aufenthalt in einer Klinik für notwendig hält, wird er Ihnen eine Einweisung ausstellen. Im Zusammenhang mit Ihrer stationären Behandlung ist das Krankenhaus für folgende Leistungen verantwortlich:

- für die vorstationäre Behandlung an maximal drei Behandlungstagen innerhalb fünf Tagen vor Ihrem Krankenhausaufenthalt*,
- falls notwendig für die nachstationäre Behandlung an bis zu sieben Tagen innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus.

Falls Ihnen noch Unterlagen für die stationäre Aufnahme fehlen (z. B. für die prästationäre Diagnostik), kann das Krankenhaus diese Untersuchungen im Rahmen der vorstationären Behandlung (§ 115a SGB V) durchführen, ohne dass es hierzu einer weiteren Einweisung bedarf.

■ ÜBERWEISUNG INS KRANKENHAUS

Ambulante Behandlungen sollen in der Regel von niedergelassenen Ärzten durchgeführt werden. Nur in bestimmten Fällen können auch ermächtigte Spezialisten in Krankenhäusern/Ambulanzen mit einem Überweisungsschein für speziell definierte Leistungen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall muss die Überweisung den Namen des ermächtigten Arztes enthalten.

Diese Überweisung gilt dann für alle notwendigen Untersuchungen und Behandlungen, die der ermächtigte Klinikarzt persönlich durchführen muss.

Nehmen Sie das Informationsblatt „Einweisung/Überweisung“ bitte zu Ihren Unterlagen.

* Die Verantwortlichkeit des Krankenhauses kann sogar über den Zeitrahmen von § 115a SGB V (Fünf-Tages-Frist) hinaus bestehen, wenn nach dieser Frist zwischen vorstationärer Behandlung und stationärer Aufnahme ein prägender sachlicher Zusammenhang besteht und die Behandlung dies erfordert (Urteil des Bundessozialgerichts vom 17.09.2013, Az B 1 KR 2/12 R).